

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa

**Amtsblatt**

Verlagsnummer  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 247.

Montag, 23. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanhalten vierteljährlich 3,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für fernere höhere Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Gewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Betrieb der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerbeiratsmitglieder — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Postanschrift und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Schöffensliste betreffend.

Das für das Jahr 1916 aufgestellte Verzeichnis der in der Stadt Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 23. Oktober 1916 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb 1 Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1916.  
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fälligkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. In dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
2. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
4. Dienstboten.

§ 34. In dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Richter,
2. Mitglieder der Senate der freien Kantstädte,
3. Rechtsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte.

7. Religiondiener,  
8. Volksschullehrer,  
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.  
Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. In dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

## Ausgabe von Brotzubehörmitteln für Schwerarbeiter und jugendliche Personen in Gröba.

Diejenigen hiesigen Einwohner, die auf Grund des Kommunalverbandes Großenhain vom 16. Oktober 1916 (Riesauer Tageblatt Nr. 245) Anspruch auf Brotzubehörmittel haben, werden hiermit aufgefordert, entsprechende Anträge bis 26. Oktober 1916 im Gemeindevorstand Zimmer Nr. 3 zu stellen. Die Antragsstellung hat unter Vorlegung entsprechender Nachweise über Leistung schwerer Arbeit, Nachtschicht oder Nachtdienst, sowie über Einkommen und Alter seitens der Haushaltungsvorstände zu erfolgen. Im Antragsverfahren sind die Bewohner des Ortsteils südlich des Hafens Mittwoch, den 25. Oktober, die Bewohner des Ortsteils nördlich des Hafens Donnerstag, den 26. Oktober vormittags von 8—1 Uhr hier zu erscheinen.  
Gröba, den 23. Oktober 1916.  
Der Gemeindevorstand.

## Weißkrautverkauf in Gröba.

Dienstag, den 24. Oktober 1916, vormittags von 8 Uhr an wird am Elevatorspeicher in Gröba, Georg-Müller-Straße, eine Ladung Weißkraut verkauft. Preis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. für 1 Pfund. Lebensmittelkontrollarten sind vorzulegen.  
Gröba, am 21. Oktober 1916.  
Der Gemeindevorstand.

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Oktober 1916.

Seine Maj. der Königin haben zu verleihen geruht: das Ritterkreuz des Militär-St.-Johannis-Ordens: Major Degemeyer im Feldart.-Regt. 32, Unt. Reumann, Unt. v. Seyfert (Haus) im Feldart.-Regt. 32; die silberne Militär-St.-Johannis-Medaille: Vizewachtm. Reichel, Segel. Salzmann, Kanonier Jehmlich, Rel. Landgraf im Feldart.-Regt. 32, Disfeldw. v. H. Rosel im 1. Wion.-Bat. 22; das Kriegsverdienstkreuz: Div.-Farrer a. W. Runderstedt beim evang. Garn.-Kriegshaus Riesa, Laz.-Ober-Inspr. Wittschin beim Ref.-Laz. Chemnitz, Stabsarzt d. H. a. D. Dr. Baummann, Stabsarzt d. U. Dr. Mangin, Laz.-Inspr. Grimm beim Ref.-Laz. Reithain a. D., Stabsarzt d. H. Dr. Dehler, Dr. Voimann, Wund. Laz.-Inspr. Kühnel beim Ref.-Laz. Reithain a. D., Garn.-Verw.-Inspr. Schuster in Riesa, Wund. Major a. D. Frhr. v. Sobenberg beim Bes.-Kdo. Großenhain, Zeugfeldwebel Offiz.-Stellw. Ulrich beim Art.-Dep. Riesa.

Der Gefreite Paul Jope, im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 102, Inhaber der Friedrich-August-Medaille, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Er war langjähriger Arbeiter bei der Firma Max Weinhold, hier.

Dem Landwehrtrüger Koberger, Wehrmann im Schützen-Regiment Nr. 108, ist die E. S. bronzene Friedrich-August-Medaille am Kriegsbande verliehen worden.

Hinter uns die Tage des 18., 18. und 19. Oktober, denkwürdige Tage mit unanschaulicher Schrift in die Tafeln der Geschichte unseres deutschen Volkes eingeschrieben. Wie manchem sind sie in dieser Kriegszeit schon vor unsere Seele getreten, die Tage der Völkerschlacht bei Leipzig, nicht nur deshalb, weil uns das Völkerschlacht bei Leipzig, nicht nur von damals erinnert, das nach damaligen Verhältnissen ebenso gewaltig und unerhört war, wie das von jetzt für die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern auch deshalb, weil zwischen beiden innerlich ein bedeutungsvoller Zusammenhang obwaltet. Auf dem sogenannten „Rennsteig“ im Thüringer Wald steht mitten im Schotwald, halboberhalb in Ross und Geträck, ein verwitterter Stein mit der Aufschrift: „1813 wurde gekämpft für 1870“. Ein Fortschritt ist es, im Jahre des Freiheitskrieges gekämpft zu werden, nicht nichts, als daß der 1813 gekämpfte Wald 1870 gekämpft werden soll. Aber klingt es nicht wie eine unbewußte Weissagung, daß im Kriege von 1870 gekämpft werden sollte, was im Freiheitskrieg von 1813 gekämpft worden ist? Und was unsere Heldentäter, die aus Himmelskauen niederschauen, 1813 begonnen und 1870 vollendet haben, das gilt es jetzt in furchtbarem Kampfe gegen übermächtige Feinde zu verteidigen und zu wahren. Aber nicht nur unsere lieben Kämpfer draußen sollen das tun und tun es mit Kampfeswut, mit rührender Treue und unbewusster Kraft, nun das sollen auch wir alle hier in der Heimat mit tun. Das geschieht auch getreulich. Das „Deimatheer“ kämpft munter mit seinen Waffen aller Art. Eine Waffe jedoch wird noch nicht genug gebraucht, die goldene W. H. H. Zwar in der Kriegsanleihezeichnung ist das erst jetzt wieder in dankenswerter Weise geschehen. Aber in anderer Hinsicht fehlt vielfach noch der rechte Wille, diese

Waffe zur Geltung zu bringen. Es wird dem dringenden Bitttruf lange nicht genug Folge geleistet, der von den Goldankauffellen im Lande hin und her in unser deutsches Volk hineinklingt, dem Bitttruf: „Opfert dem Vaterland euer Gold! Gebt Gold für Eisen!“ — „Gebt Gold für Eisen!“ Das war eine der Lösungen, die 1813 zum Siege verhalfen. Auch bei dieser Lösung trat es zu: „Der König rief und alle kamen.“ D. das es auch heute wieder wäre! Der Kaiser ruft und mit ihm das deutsche Vaterland, ruft nach „Gold für die Reichsbank“, aber viele kommen nicht aus mancherlei Gründen. ... Auf, deutsche Brüder und Schwestern, von Riesa und Umgebung, kommt ihr und bringt nur Gold, das ihr, wenn ihr es schon nicht mehr tragt, wie so manche andere, doch aufheben wollt, um es später wieder zu tragen, und so dem bedrängten Vaterland entzinkt! Kommt alle, kommt bald, ehe es zu spät ist und ihr euch vor euch selbst und vor andern schämen müßt! Kommt gebt „Gold für Eisen“ in dieser eisernen Zeit! Die Goldankauffelle in der Reichsbank, Kaiser Wilhelm-Platz 45, ist jeden Mittwoch und Freitag von nachm. 4—8 Uhr geöffnet.

Die vierte Versammlung des Dresdner Landgerichtsrats verhandelte als Versammlungssitzung gegen den Monteur Albert Georg H. wegen Unterschlagung. Der Angeklagte war in Gröba in dem Eisenwerk Vauhammer beschäftigt. Er hatte daselbst für die ihm unterstellten Arbeiter die Lohnliste zu führen und die Beträge auszusahlen. Am 13. April dieses Jahres wurde H. aus seiner Stellung plötzlich entlassen. Es wird ihm beigegeben, 397 M. 80 Pf. unterschlagen zu haben. Das Kgl. Schöffengericht Riesa hielt den Schuldbeweis für erbracht und erkannte auf 100 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis. H. legte Berufung ein, mit der Begründung, er sei vertragswidrig entlassen worden und habe von der Firma Vauhammer noch 443 Mark zu beanspruchen. Das Landgericht bestätigte das vorinstanzliche Urteil und erkannte auf kostenlose Freisprechung.

Eine Beratungsstelle für bäuerlichen Beschäftigten hat der Landesratrat mit Zustimmung des Ministeriums des Innern errichtet. Diese Beratungsstelle hat die Aufgabe, Arbeiterwitwen und Kriegsteilnehmer, aber auch sonstige Landwirte bei Fortsetzung ihres Betriebes, bei dessen Verkauf oder Uebernahme einer neuen Wirtschaft zu beraten. Insbesondere wird sie beihilflich sein, die Wirtschaftsweise zu regeln, Kaufverträge zu begutachten und Wirtschaftspläne unentgeltlich aufzustellen. Die Geschäftsstelle befindet sich Dresden-N., Sidonienstraße 14.

Aus Dresden wird uns berichtet: In Dresden fand am Sonntag der erste, im Zeichen des Bezugscheines stehende sächsische Jahrmarkt statt. Hat auch die Bedeutung der Jahrmärkte in Dresden in den letzten Jahren wesentlich abgenommen, so war dem Oktobermarkt in Dresden dennoch ein nicht unerheblicher Umsatz namentlich in Textilwaren beschieden, den die Ladengeschäfte durch größere Klame wieder auszugleichen suchten. Der diesjährige Oktobermarkt aber ließ an Umsatz und Absatz viel zu wünschen übrig, denn die Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni 1916 hat auch den Jahrmärkten in erheblicher Weise als man sich wohl gedacht hat, beeinträchtigt.

Das Dresdner Gewerbeamt hatte eine Bekanntmachung erlassen, die die strenge Einhaltung der Vorschriften einschärft. Die Marktpolizei überwachte genau, das Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit sie nicht für den Handel ohne weiteres freigegeben sind, nur gegen Eingabe eines von der zuständigen Bekleidungsstelle abgestempelten Bezugscheines ausgedrückt wurden. Der Dresdner Oktobermarkt hat schon von jeher einen reichen Zufuhr von Landbewohnern aus den Ortsteilen der Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Dresden-O. aufzuweisen gehabt, aber auch viele Bewohner aus den Städten Meißen, Riesa, Pirna, Königsstein usw. pflegten sich auf dem Dresdner Oktobermarkt für den Winter mit Woll- und Webwaren einzudecken. Man kann wohl sagen, daß diese Absicht der Landbewohner zu einem großen Teile nicht zur Ausführung gekommen ist. Die Landbewohner sind zum Teil mit dem Wissen der neuen Bezugschein-Einrichtung noch nicht völlig vertraut, sie kamen vielfach ohne Bezugscheine an die Stände der Jahrmärkteverleiher und waren nun völlig überrascht, als ihnen die gewünschten Winterwaren nicht verkauft werden durften. Viele auswärtige Marktbesucher hatten es überhaupt vorgezogen, ihren an ihrem Heimatort gekauften Bezugscheine beim Kaufmann ihres Wohnortes auszuweisen. Im allgemeinen konnte man aber die Beobachtung machen, daß auswärtige Marktbesucher, soweit sie überhaupt im Besitze eines Bezugscheines waren, nur das Notwendigste kauften. Es schien nicht so sehr an Geld zu fehlen, aber man hörte vielfach die Leute anfragen, daß die Vertrauensmänner bei der Ausstellung des Bezugscheines sehr strenge vorgegangen seien und nur die dringendsten Bedürfnisse bewilligt hätten. Wer sechs Paar Strümpfe beantragt habe, habe nur drei Paar bewilligt erhalten usw. Am meisten gefragt waren Kleiderreste und Schuhwaren und namentlich die letzteren fanden schnellen Absatz. Die Jahrmärkteverleiher sind mit dem Haupttage des diesjährigen Michaelismarktes in Bezug auf Absatz und Erlös nicht sonderlich zufrieden. „O, der Bezugschein“ hörte man sie klagen. Die Kaufkraft war, was als ein gutes wirtschaftliches Zeichen zu deuten ist, wohl vorhanden, aber die Polizei hatte ein wachsames Auge, daß die vielbegehrten Winterartikel nur gegen Bezugscheine den Stand des Verleiher verließen. Der Besuch des Michaelismarktes war infolge des herrlichen Herbstwetters ein sehr starker. Dampfschiffe, Eisenbahnen und Straßenbahnen brachten ungezählte Tausende nach Eibfloreus' Oktobermarkt.

Wir haben zur Winterverforgung des Heeres und der Bevölkerung große Mengen von Sauerkraut und von Dörrengemüse nötig. Der starke Zugriff der Kommunalverbände und der Einzelhaushalte auf den Reichslohl zum sofortigen Verbrauch hat eine solche Steigerung der Preise herbeigeführt, daß die Sauerkraut- und Dörrengemüse-Industrie nicht mehr laufen kann, ohne daß eine unerträgliche Verteuerung der Erzeugnisse eintreten müßte. Mit einer Höchstpreisfestsetzung ist dagegen nicht anzukämpfen, da sie erfahrungsgemäß bei Gemüse wie bei Obst wegen der zahlreichen behördlich nicht wirksam zu verhängenden Umgehungsmaßnahmen versagt. Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat deshalb auf Antrag des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch eine Verordnung über den Absatz von Weißkohl der Reichsstelle